Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. September 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 118

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. September 2015

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/1007)*]

69/321. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 68/307 vom 10. September 2014 und aller anderen früheren Resolutionen über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung[1],

eingedenk des siebzigsten Jahrestags des Bestehens der Organisation der Vereinten Nationen im Jahr 2015 und der Tatsache, dass die Organisation seit ihrer Gründung sowohl in Bezug auf die Zahl ihrer Mitgliedstaaten als auch hinsichtlich der Themen auf ihrer Tagesordnung erheblich gewachsen ist,

unterstreichend, dass die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter gestärkt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

in Anerkennung der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in Anerkennung ihrer Rolle und Befugnis gemäß Artikel 10 der Charta, vorbehaltlich des Artikels 12 zu allen Fragen und Angelegenheiten, die in den Rahmen der Charta fallen, Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder den Sicherheitsrat oder an beide zu richten,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie der Rolle der Versammlung bei der Normsetzung und bei der Kodifizierung des Völkerrechts,

in Anerkennung der fortgesetzten zwischenstaatlichen Anstrengungen innerhalb der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, mit Blick auf den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing[2], und in der Überzeugung, dass Frauen und Männern beim Zugang zu Positionen der oberen Führungsebene, einschließlich des

[1] Resolutionen 46/77, 47/233, 48/264, 51/241, 52/163, 55/14, 55/285, 56/509, 57/300, 57/301, 58/126, 58/316, 59/313, 60/286, 61/292, 62/276, 63/309, 64/301, 65/315, 66/294 und 67/297.

[2] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Amts des Generalsekretärs, gleiche Chancen gewährleistet werden müssen, eingedenk dessen, dass die besten Bewerber auszuwählen sind,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung während ihrer neunundsechzigsten Tagung wieder in Gang zu bringen,

Kenntnis nehmend von den Bemerkungen und Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse der Generalversammlung, die die Vorsitzenden der Hauptausschüsse auf der am 14. April 2015 abgehaltenen thematischen Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung zum Thema Arbeitsmethoden einbrachten,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung und das ihm als Anhang beigefügte aktualisierte Verzeichnis der Versammlungsresolutionen über die Neubelebung[3];

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der mehrsprachigen Webseite, die der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung gewidmet ist und auf die direkt von der Website der Vereinten Nationen aus in allen sechs Amtssprachen zugegriffen werden kann, und bittet das Sekretariat, diese Webseite und deren sachlichen Inhalt auch weiterhin in allen Sprachen regelmäßig und kosteneffizient zu aktualisieren;

3. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung, das dem auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt ist, fortsetzt und in der Folge das Verzeichnis, das dem auf der siebzigsten Tagung der Versammlung vorzulegenden Bericht beizufügen ist, weiter aktualisiert;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[4] und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

---

[3] A/69/1007.

[4] A/69/793.

Rolle und Autorität der Generalversammlung

6. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, einschließlich in den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Fragen, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren ausüben kann, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Durchführung von Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich derjenigen zur Neubelebung ihrer Tätigkeit, die Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Versammlung stärkt, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer vollständigen Durchführung;

8. *bekräftigt*, dass zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen einander verstärkende und ergänzende Beziehungen bestehen, im Einklang mit ihren in der Charta verankerten jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen, Befugnissen und Zuständigkeiten und unter uneingeschränkter Achtung derselben, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Präsidenten der Hauptorgane und auch mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen, namentlich dem Generalsekretär, weiter zu verstärken;

9. *begrüßt und anerkennt*, dass der Generalsekretär die Praxis fortführt, regelmäßige informelle Unterrichtungen über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten abzuhalten, namentlich über seine Teilnahme an außerhalb der Vereinten Nationen organisierten internationalen Zusammenkünften und Veranstaltungen, und befürwortet die Weiterführung dieser Praxis;

10. *bekräftigt*, dass die Präsenz der ständigen Vertretungen dazu beiträgt, die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu verwirklichen, anerkennt ihre wichtige Rolle bei der Unterstützung der Wirksamkeit und Effizienz der Generalversammlung sowie die Rolle des Sekretariats bei der Erleichterung der Arbeit der ständigen Vertretungen, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung, eine informelle Sitzung zu diesem Thema abzuhalten, um Mittel und Wege für eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den ständigen Vertretungen und dem Sekretariat zu prüfen, und dem Generalsekretär eine Zusammenfassung der Sitzung zu übermitteln;

11. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig und vorteilhaft es ist, dass die Generalversammlung weiter mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, und gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft zusammenwirkt, und befürwortet die Untersuchung geeigneter Aktionen oder Maßnahmen, unter uneingeschränkter Beachtung des zwischenstaatlichen Charakters der Versammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln ihrer Geschäftsordnung;

12. *ist sich* des Wertes der Abhaltung interaktiver, alle einbeziehender thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft *bewusst* und fordert den Präsidenten der Generalversammlung auf, solche Aussprachen in enger Abstimmung mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten durchzuführen, auch im Hinblick auf das vorläufige Programm dieser Aussprachen, mit dem Ziel, eine ausreichende Beteiligung und eine angemessene Zuweisung von Zeit für sachbezogene interaktive Erörterungen während der Aussprachen zu ermöglichen, damit alle interessierten Delegationen ihre Positionen einbringen können, und so gegebenenfalls einen ergebnisorientierten und produktiven Ausgang dieser Aussprachen zu bewirken, und

begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des Präsidenten der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung, als Thema der Generaldebatte „Eine transformative Post-2015-Entwicklungsagenda verwirklichen und umsetzen“ zu wählen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem an alle ständigen Vertreter und ständigen Beobachter gerichteten Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vom 4. Dezember 2014, das unterschiedliche Auffassungen der Mitgliedstaaten über den Inhalt und die Qualität des Jahresberichts des Sicherheitsrats an die Versammlung enthält, und ermutigt dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass in den Bericht nach Bedarf mehr sachbezogene Informationen über die Arbeit des Rates aufgenommen werden;

14. *bittet* das Sekretariat, einschließlich der Hauptabteilung Presse und Information, sich bei der Durchführung seiner Tätigkeiten gemäß dem Auftrag der Generalversammlung weiter um die stärkere Profilierung der Versammlung zu bemühen und vor dem Hintergrund des siebzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit und der Medien stärker auf den Beitrag der Versammlung zur Verwirklichung der in der Charta festgelegten Ziele der Organisation zu lenken;

15. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten unter den einschlägigen Tagesordnungspunkten über die Schwierigkeiten zu unterrichten, die ihn daran gehindert haben, die an das Sekretariat gerichteten Bestimmungen in den Resolutionen der Generalversammlung umzusetzen;

Arbeitsmethoden

16. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die während der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung in ihrem jeweiligen Ausschuss verwendeten Arbeitsmethoden unterrichteten, und legt den Hauptausschüssen in dieser Hinsicht nahe,

a) ihre Arbeit angemessen zu koordinieren und dabei Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden;

b) die Wahlen für die Vorstände der Hauptausschüsse mindestens drei Monate vor der Eröffnung jeder Tagung und vorzugsweise bis zu sechs Monate vor der Tagung abzuhalten, und fordert die Regionalgruppen auf, die entsprechenden Benennungen fristgerecht und im Einklang mit der vorläufigen Regelung gemäß dem Versammlungsbeschluss 68/505 vom 1. Oktober 2013 vorzunehmen;

c) sich ihre jeweiligen Intranet- und anderen Online-Dienste zunutze zu machen, um ihre Arbeit reibungsloser organisieren und rechtzeitig abschließen zu können;

d) den Austausch von Informationen über die Arbeit und die Tätigkeiten der Hauptausschüsse innerhalb der einzelnen Hauptausschüsse weiter zu verbessern;

e) die Steuerung des Prozesses zur Aushandlung von Versammlungsresolutionen weiter zu verbessern;

17. *fordert* die scheidenden Vorsitzenden der Hauptausschüsse *auf*, die neuen Vorsitzenden über bewährte Verfahren und die aus früheren Tagungen der Hauptausschüsse gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten und ihre schriftlichen Bemerkungen und Erkenntnisse ihren direkten Nachfolgern zu übergeben, und legt den neuen Vorsitzenden und Vorständen der Hauptausschüsse nahe, sich kurz nach ihrer Wahl mit den Mitgliedstaaten zu beraten, wie die Arbeit während der kommenden Tagung ihres Ausschusses durchgeführt wird;

18. *bekräftigt* die bestehenden einschlägigen Mandate im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse, einschließlich des Abschnitts C der Anlage zur Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004, der Ziffern 7 bis 13 der Resolution 59/313 vom 12. September 2005 und des Themenkomplexes III der Anlage zur Resolution 60/286 vom 8. September 2006;

19. *ersucht* alle Hauptausschüsse, zu Beginn einer jeden Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse in dieser Hinsicht, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebzigsten Tagung nach Bedarf über bewährte Verfahren und Erkenntnisse im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden zu unterrichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem auf der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Konferenzplanung“ vorzulegenden Bericht über die Grundlage der bestehenden Praxis zu informieren, wonach die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Kosten für die Nutzung der konferenztechnischen Dienste am Amtssitz der Vereinten Nationen während der Geschäftszeiten übernehmen;

21. *erinnert* an ihren Beschluss in Resolution 68/307, die Wahlen der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats etwa sechs Monate, bevor die gewählten Mitglieder ihre Aufgaben antreten, abzuhalten, beginnend mit der siebzigsten Tagung, begrüßt die bestehende Praxis des Sicherheitsrats, seine gewählten Mitglieder einzuladen, vor der Amtsübernahme einige seiner Sitzungen und Aktivitäten zu beobachten, und begrüßt Anstrengungen, die den gewählten Mitgliedern entsprechende Gelegenheiten bieten, sich auf ihre Amtszeit im Sicherheitsrat vorzubereiten;

22. *betont*, dass die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse auf der siebzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ihre Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortsetzen und diesbezügliche Vorschläge unterbreiten sollen, einschließlich durch die Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe;

23. *erinnert* an ihre Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994, mit der sie die Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung annahm;

24. *erinnert außerdem* daran, dass Doppelarbeit und Überschneidungen der Tagesordnungen der Generalversammlung, insbesondere ihres Zweiten und Dritten Ausschusses, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane sowie des unter der Schirmherrschaft des Rates und der Versammlung einberufenen hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung und anderer verwandter Foren zu vermeiden sind, im Einklang mit den einschlägigen Geschäftsordnungen;

25. *erinnert ferner* an die Regeln 153 und 154 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und legt den Vorsitzenden der Hauptausschüsse und dem Generalsekretär nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats für die Einhaltung dieser Regeln zu sorgen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, die Rolle des Präsidialausschusses zur Unterstützung der Tätigkeit der Generalversammlung zu stärken;

27. *bittet* den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse *erneut*, im Benehmen mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen der Versammlung, einschließlich der Tagungen und thematischen Aussprachen auf hoher Ebene, besser zu koordinieren, um so ihre Interaktivität und Wirksamkeit, vor allem während der Generaldebatte, sowie die Verteilung derartiger Veranstaltungen während der Tagung zu optimieren;

28. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die Resolution 57/301 vom 13. März 2003, mit der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass die Generaldebatte am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Versammlung beginnt und ohne Unterbrechung abgehalten wird, und regt an, Tagungen auf hoher Ebene im Rahmen der vorhandenen Ressourcen künftig in der ersten Jahreshälfte zu veranstalten, unter Berücksichtigung des Konferenzkalenders und unbeschadet der bestehenden Praxis, im September zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine Tagung auf hoher Ebene abzuhalten;

29. *erinnert* an die von der Generalversammlung in Beschluss 68/505 gebilligte vorläufige Regelung für das Schema des turnusmäßigen Wechsels der Vorsitzenden der Hauptausschüsse bis zur dreiundsiebzigsten Tagung der Versammlung, ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe erneut, im Benehmen mit den Regionalgruppen langfristige Regelungen für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse zu erarbeiten, mit dem Ziel, einen vorhersehbaren, transparenten und fairen Mechanismus einzurichten, und diese Regelungen der Versammlung spätestens auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, Vorschläge zu unterbreiten und ihre Aufmerksamkeit frühzeitig auf die Frage des Abschlusses einer künftigen Regelung zu richten, die auf der vierundsiebzigsten Tagung der Versammlung in Kraft träte, wobei die Anlage zur Resolution 68/307 die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Leitlinien für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse enthält;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Verteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse und bei der Besetzung des Amtes des Präsidenten der Generalversammlung eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen anzustreben;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, soweit möglich, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, um Kosten einzusparen, die Umweltbelastung zu verringern und die Verteilung von Dokumenten zu verbessern, und ersucht das Sekretariat in dieser Hinsicht, diese elektronischen Dienste weiter zu verbessern, aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls zu vereinheitlichen;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

32. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und erinnert an alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 11(I) vom 24. Januar 1946, 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316, 59/313, 60/286, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008, 63/309 vom 14. September 2009, 64/301 vom 13. September 2010, 65/315 vom 12. September 2011, 66/294 vom 17. September 2012, 67/297 vom 29. August 2013 und 68/307, in Bekräftigung der in der Geschäftsordnung der Versammlung festgelegten anwendbaren Verfahren, insbesondere Regel 141, und in Anerkennung der bestehenden einschlägigen Praxis der Versammlung;

33. *fordert* den Präsidenten der Generalversammlung *auf*, die Durchführung der genannten Resolutionen durch die Versammlung zu überwachen und zu überprüfen;

34. *erklärt erneut*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unterscheidet, und hebt insbesondere hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs vom Grundsatz der Transparenz und der In-

klusivität geleitet ist und auf bewährten Verfahren und der Mitwirkung aller Mitgliedstaaten beruht;

35. *ersucht* die Präsidenten der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, das Verfahren zur Einholung von Kandidaturen für das Amt des Generalsekretärs mit einem gemeinsamen Schreiben an alle Mitgliedstaaten einzuleiten, das eine Beschreibung des gesamten Verfahrens und die Bitte enthält, rasch Kandidaten vorzuschlagen;

36. *ersucht* die Präsidenten der Generalversammlung und des Sicherheitsrats *außerdem*, die Namen der zur Prüfung vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs mit den dazugehörigen Dokumenten, einschließlich der Lebensläufe, gemeinsam laufend an alle Mitgliedstaaten zu verteilen;

37. *stellt fest*, dass die Auswahl und Ernennung des nächsten Generalsekretärs für 2016 vorgesehen ist, und ersucht infolgedessen die Präsidenten der Generalversammlung, insbesondere diejenigen der siebzigsten und der einundsiebzigsten Tagung der Versammlung, unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane, dieses Verfahren gemäß der ihnen mit den einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, zugewiesenen Rolle aktiv zu unterstützen;

38. *betont* die Notwendigkeit, eine gerechte und faire Verteilung auf der Grundlage der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der geografischen Ausgewogenheit zu gewährleisten und zugleich die höchstmöglichen Anforderungen im Hinblick auf die Ernennung der Leiter der Organisation, einschließlich des Generalsekretärs, zu erfüllen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, zu erwägen, Frauen für das Amt des Generalsekretärs vorzuschlagen;

39. *unterstreicht* insbesondere, dass sichergestellt werden muss, dass für das Amt des Generalsekretärs der beste Kandidat, der über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt und sich nachdrücklich zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen bekennt, ernannt wird, und bittet die Mitgliedstaaten, Kandidaten mit ausgewiesenen Führungs- und Managementfähigkeiten, umfassender Erfahrung in internationalen Beziehungen sowie ausgeprägten diplomatischen und kommunikativen Fähigkeiten und Sprachkenntnissen vorzuschlagen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf gestraffte und umfassende Weise über die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen bei den Leitern und in der Hochrangigen Managementgruppe der Organisation und über die regionale Herkunft der entsprechenden Personen zu unterrichten;

41. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalversammlung im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen[5] empfohlen wird, Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs durchzuführen;

42. *beschließt*, unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane, informelle Dialoge oder Treffen mit den Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs durchzuführen, ohne dass Kandidaten, die nicht daran teilnehmen, daraus ein Nachteil entsteht, und so einen Beitrag zur Transparenz und Inklusivität des Verfahrens zu leisten;

43. *erinnert* an ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997, insbesondere deren Ziffer 2, in der sie vermerkte, dass der Generalsekretär den Stellvertretenden Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten ernennen wird, und betont, dass die

[5] A/65/71.

Ernennung der Leiter der Organisation im Einklang mit den jeweiligen Geschäftsordnung und gemäß der Charta erfolgen soll;

44. *bekräftigt* ihre Bereitschaft, alle Fragen in Bezug auf die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs mit allen ihren Aspekten, einschließlich derjenigen, die im Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe in Dokument A/69/1007 enthalten sind, auf ihrer siebzigsten Tagung in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter zu erörtern;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

45. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Auffassungen, die das Büro des Präsidenten der Generalversammlung gegenüber der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung und seine Beziehung zum Sekretariat mitgeteilt hat[3], sowie von den in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen, wobei weiter zusätzliche Maßnahmen, soweit durchführbar, untersucht werden, und nimmt Kenntnis von der Unterstützung, die das Büro des Präsidenten der Versammlung von der Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement erhält;

46. *legt* dem jeweiligen Präsidenten der Generalversammlung *nahe*, mit der Praxis fortzufahren, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, zu unterrichten;

47. *würdigt* die Initiative, eine Klausurtagung zum Thema der Stärkung der Generalversammlung einzuberufen, auf der die neuen und die scheidenden Präsidenten jeder Tagung der Versammlung zusammenkommen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Beratungen der am 26. und 27. Juni 2014 abgehaltenen Klausurtagung[6];

48. *regt* einen Austausch zwischen dem designierten Präsidenten der Generalversammlung und dem Rat der Präsidenten *an*, damit die designierten Präsidenten von den Erfahrungen früherer Präsidenten in Bezug auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse profitieren können und so zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung beigetragen wird;

49. *ersucht* die scheidenden Präsidenten der Generalversammlung, ihren Nachfolgern einen Überblick über ihre Arbeit während ihrer Amtszeit zu geben und sie über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten, und legt ihnen nahe, in der dreimonatigen Übergangszeit einen strukturierten und konstruktiven Erfahrungsaustausch zu führen;

50. *legt* den designierten Präsidenten *nahe*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die ausgewogene geografische Vertretung im Büro des Präsidenten der Generalversammlung respektiert wird;

51. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung über die Quellen der Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung, einschließlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten und die Haushaltsgrundlage für die Bereitstellung einer solchen Unterstützung durch das Sekretariat näher zu erläutern;

[6] A/69/562, Anlage.

52. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung eigenes Sekretariatspersonal zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten effizient und kompetent zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren, und betont außerdem, dass eine zügige Abordnung von Personal aus den Mitgliedstaaten zum Büro des Präsidenten der Versammlung wünschenswert ist;

53. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an die Bestimmungen zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen und bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit den bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Versammlung;

54. *erinnert an ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben, und sieht in diesem Zusammenhang der Behandlung dieser Vorschläge während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung mit Interesse entgegen;

55. *betont*, wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von den an den Fonds geleisteten Beiträgen und ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Beiträge an den Fonds zu leisten;

56. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebzigsten Tagung der Versammlung über die Rolle, das Mandat und die Tätigkeiten des Präsidenten Bericht zu erstatten.

103. Plenarsitzung
11. September 2015